



VKZS Empfehlung C: Kinderzahnmedizin

Status: Januar 2018.5

A. Kinder von Bezüglern von Sozialhilfe und Ergänzungsleistungen

Umfeld, Prognose

Die Behandlungsmöglichkeiten sind weitgehend von der Compliance der jungen Patienten abhängig. Milchzähne sollen nach Möglichkeit mit Composit- oder Kompomer-Füllungen saniert werden. Die Kosten für Behandlungen in allgemeiner Anästhesie (Narkose) werden bei entsprechender, enger Indikation übernommen.

Behandlungsziele

Öffentliche Sozialhilfe SH / Ergänzungsleistungen EL

- Schmerzbekämpfung
- Erhalt der Kaufähigkeit
- Erhalt der Stützzonen
- Vermeidung von Narkosebehandlungen

Behandlungskonzept

Prophylaxe

Vor Beginn der konservierenden Massnahmen ist eine Hygienephase durchzuführen. Falls sich keine genügende Mundhygiene etablieren lässt, ist die Indikation zur Erhaltung der Milchzähne enger zu stellen.

Milchmolaren

Milchmolaren sollen, wenn immer möglich, gegebenenfalls auch mit Amputationen erhalten werden. Sie übernehmen damit auch die Funktion eines Platzhalters.

Milchfrontzähne

Kariöse Milchfrontzähne sollen nur in Ausnahmefällen saniert werden. Bei Milcheckzähnen kann der Sanierungsaufwand angezeigt sein.

Bleibende Zähne

Die Versorgung der bleibenden Zähne entspricht der Empfehlung D: Füllungen. Die Kosten für Fissurenversiegelungen werden bei entsprechender Indikation (tiefe Fissuren und erhöhte Kariesanfälligkeit) übernommen.

Platzhalter

Platzhalter werden nur mit Begründung vergütet.

Behandlung in allgemeiner Anästhesie (vgl. Empfehlung B)

Zahnsanierungen in allgemeiner Anästhesie sind in verschiedener Hinsicht aufwändig und sollen nur als ultima ratio zur Anwendung kommen. Um weitere Narkosen für Folgebehandlungen zu vermeiden, ist die Indikation zur Entfernung stark zerstörter Milchzähne grosszügig zu stellen. Die Abrechnung erfolgt gemäss Empfehlung B. Ein begleitendes Intensivprophylaxeprogramm ist zwingend.

Die definitive Indikation für die Behandlung in allgemeiner Anästhesie wird vom durchführenden Zahnarzt gestellt. Dieser erstellt auch den Kostenvoranschlag für die zahnärztlichen Massnahmen. Falls keine Untersuchung möglich ist, kann mit Begründung ein Pauschalbetrag veranschlagt oder bei der Rechnungsstellung eine Begründung angefügt werden.

Planungsunterlagen, Kostenvoranschlag

Der behandelnde Zahnarzt hat der Sozialstelle einzureichen:

- Kostenvoranschlag nach UV/MV/IV-Tarif (evtl. Pauschalbetrag) mit ausgefülltem Zahnformular Sozialzahnmedizin und ev. vorhandenen Röntgenbildern
- Kostenvoranschlag für die Behandlung in allgemeiner Anästhesie gemäss Empfehlung B

B. Kinder von Asylbewerbern

Umfeld, Prognose

Bei frisch zugezogenen Kindern aus fremden Ländern, fremden Kulturen und Konfliktgebieten zeigt sich oft massive und floride Karies an den Milchzähnen und den ersten bleibenden Zähnen. Die Kinder haben Zahnschmerzen und können dies dem fremden Umfeld kaum kundtun. Von Seiten des kontaktierten Praxisteams ist keine Kommunikation mit dem Kind möglich, die Situation eskaliert (Panik, Behandlungsverweigerung, fordernde Eltern, Überforderung für alle). Die Überweisung an den „Spezialisten“ ohne Befund, Diagnose und schriftliche Überweisung löst das Problem nicht.

Bei Kindern mit Zahnschmerzen, ohne Compliance und ohne etablierte Kommunikation zum Behandler bietet sich eine Behandlung in allgemeiner Anästhesie als Ausweg an. Die zahnärztliche Behandlungsindikation ist mit Ausnahme für die Milchfüner (allenfalls für Milcheckzähne) radikal zu stellen (Extraktion der Schmerzzähne und der Zähne, welche in den nächsten 12 Monaten Schmerzen verursachen können); weitere Behandlungen in allgemeiner Anästhesie sind zu vermeiden.

Behandlungsziele

- Schmerzbekämpfung mit einfachsten Mitteln
- Erhalt der Kaufähigkeit
- Vermeidung von Behandlungen in allgemeiner Anästhesie

Behandlungskonzept

Prophylaxe

Obwohl Prophylaxebemühungen anfangs schwierig sein können, muss trotzdem vor der Durchführung von konservierenden Massnahmen eine Hygienephase erfolgen. Da durch die Entfernung der Milchvierer die Kariesanfälligkeit der Milchfüner deutlich sinkt, erscheint ein grosszügiges Extraktskonzept bei den Milchvierern sinnvoll und vertretbar.

Milchzähne

Um die Kaufähigkeit zu gewährleisten, soll im reinen Milchgebiss pro Seite mindestens ein Milchmolaren-Antagonistenpaar, in der Regel der 2. Milchmolar, erhalten werden.

Bleibende Zähne

Die gleichzeitige Versiegelung der Sechser ist bei entsprechender Indikation (tiefe Fissuren und erhöhte Kariesanfälligkeit) eine kostengünstige Massnahme. Einflächige Defekte können ausnahmsweise mit Kompositfüllungen versorgt werden. Für grössere kariöse Läsionen gilt der Standard für erwachsene Asylbewerber (Glasionomerezementfüllungen als Langzeitprovisorien oder Extraktion). Wurzelbehandlungen sind nicht bewilligungsfähig.

Platzhalter

Platzhalter werden nur ausnahmsweise und mit Begründung vergütet.

Behandlung in allgemeiner Anästhesie (vgl. Empfehlung B)

Zahnsanierungen in allgemeiner Anästhesie sind in verschiedener Hinsicht aufwändig und sollen nur als ultima ratio zur Anwendung kommen. Ein begleitendes Intensivprophylaxeprogramm ist zwingend.

Um weitere Notfälle oder Eingriffe in allgemeiner Anästhesie zu vermeiden, sollen nicht nur reine Schmerzbehandlungen, sondern gleichzeitig auch eine einfache Sanierung der Milchzähne und der Sechser durchgeführt werden. Die Indikation zur Entfernung stark zerstörter Milchzähne ist grosszügig zu stellen. Die Abrechnung der Kosten erfolgt gemäss Empfehlung B.

Die definitive Indikation für die Behandlung in Narkose wird vom durchführenden Zahnarzt gestellt. Dieser erstellt auch den Kostenvoranschlag für die zahnärztlichen Massnahmen. Falls keine Untersuchung möglich ist, kann mit Begründung ein Pauschalbetrag veranschlagt oder bei der Rechnungsstellung eine Begründung angefügt werden.

Planungsunterlagen, Kostenvoranschlag

Der behandelnde Zahnarzt hat der Sozialstelle einzureichen:

- Kostenvoranschlag nach UV/MV/IV-Tarif (ev. Pauschalbetrag)
- Evtl. vorhandene Röntgenbilder
- Kostenvoranschlag für die allgemeine Anästhesie gemäss Empfehlung B

Da die Kantone gemäss dem neuen Ausländergesetz (AUG) vom Bund Mittel für die Integration erhalten, soll bei Kindern von Asylbewerbern mit Ausweis F, welche die Schweiz voraussichtlich nicht mehr verlassen werden der Standard für Sozialhilfe angewendet werden.